

Richtlinien der Stadt Voerde

über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet „Aktive Zentren – Lebendige Innenstadt Voerde“

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Aktive Zentren – Lebendige Innenstadt Voerde“ sollen gemäß Ziffer 14 (siehe Anhang 1) der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 private Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Im Programmgebiet „Aktive Zentren – Lebendige Innenstadt Voerde“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt unterstützt werden. Durch einen städtischen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen, umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure an der Weiterentwicklung der Innenstadt gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet auf Grundlage der Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadtkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen / Festivitäten in der Innenstadt

Bei den grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen investitionsvorbereitenden, investiven und nicht-investiven Maßnahmen. Beispielmaßnahmen sind im Anhang 2 aufgeführt.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme liegt in dem in Anhang 3 verzeichneten Fördergebiet.
- 4.2 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 3 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.3 Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Voerde abgestimmt. Vor und während der Durchführung der Maßnahmen prüft die Stadt die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die förder- und haushaltsrechtlichen sowie vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen.
- 4.6 Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.
- 4.7 Die Maßnahmen beachten vorhandene Satzungen.

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

6. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds

- 6.1 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien wird in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 6.2 Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds wird jährlich im städtischen Haushalt festgelegt.
- 6.3 Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.

- 6.4 Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
- 6.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 6.6 Der Zuschuss darf einen Betrag von 6.000 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- 6.7 Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernimmt die Stadt Voerde. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

7. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

8. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Personalkosten des Antragstellers
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

9. Vergabegremium

- 9.1. Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Richtlinien vergeben. Die Mittel sind für das jeweilige Jahr begrenzt (siehe kommunaler Haushalt).
- 9.2. Das Vergabegremium wird durch Beschluss des Rates der Stadt Voerde zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren sowie Fachleuten vorgesehen. Es setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter/Vertreterin

- des Heimatvereins
- der Werbegemeinschaft Voerde e. V.
- der Vereinsgemeinschaft Voerde
- der in der Innenstadt ansässigen Kreditinstitute
- der Architekten sowie
- dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Ortskerngestaltung
- dem Technischer Dezernenten
- einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes
- einem Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung.

Jedes Mitglied des Vergabegremiums soll eine/n Stellvertreter/in benennen.

- 9.3. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Vergabegremiums oder deren Vertreter. Zur Entscheidung ist – bei erforderlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit ausreichend. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 9.4. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Voerde in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 9.5. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:
- Kongruenzkriterium: Entspricht die Maßnahme den Zielen der „Lebendigen Innenstadt – Voerde 2030“?
 - Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
 - Entwicklungskriterium: Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
 - Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
 - Kooperationskriterium: Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

10. Verfahren

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformulars bei der Stadt Voerde einzureichen (Anhang 4). Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen. Die Stadt Voerde prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht, insbesondere nach diesen Richtlinien.
- 10.2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Wenn die Kosten den Betrag von 2.000 € (brutto) übersteigen,

muss ein Preisvergleich stattfinden, der mit dem Antrag zu dokumentieren ist. Ab Kosten über 3.000 € (brutto) sind mindestens zwei schriftliche Angebote gleichartiger Firmen einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.

- 10.3. Der Zuschuss wird von der Stadt Voerde auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Voerde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme. Auf Antrag kann durch die Stadt Voerde geprüft werden, ob eine Vorfinanzierung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Nachweis, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- 10.5. Auf Antrag kann die Stadt Voerde abweichend von Nr. 8 dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Ende der Zweckbindungsfrist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.
- 10.7. Die Stadt Voerde übernimmt für den Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde der Städtebaufördermittel. Der Zuwendungsempfänger hat dafür den Nachweis der Verwendung durch Vorlage von Originalbelegen zu erbringen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 10.8. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Voerde widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Beispielmaßnahmen

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Umnutzungskonzepte für Ladenflächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkt Gestaltung und Nutzung der Erdgeschosslagen)
- Gestaltungsleitfäden für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie etc.
- Wettbewerbe für Kunst im öffentlichen Raum
- Sonstige Analysen, Konzepte, Wettbewerbe, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Analysen und Konzepte zur Umsetzung investiver Maßnahmen
- Beauftragte Dritte, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

Investive Maßnahmen

- Lichtinszenierungen im öffentlichen und privaten Raum
- Punktuelle Straßenumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen, Plätzen)
- Schaffung von Zugängen und Verbindungen
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Grün- und Blumengestaltung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Gestaltung von Strom- und Schaltkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen an Immobilien (z. B. Illumination, bauliche Gestaltung besonders stadtbildprägender Immobilien, Zwischennutzungen von Baulücken)
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

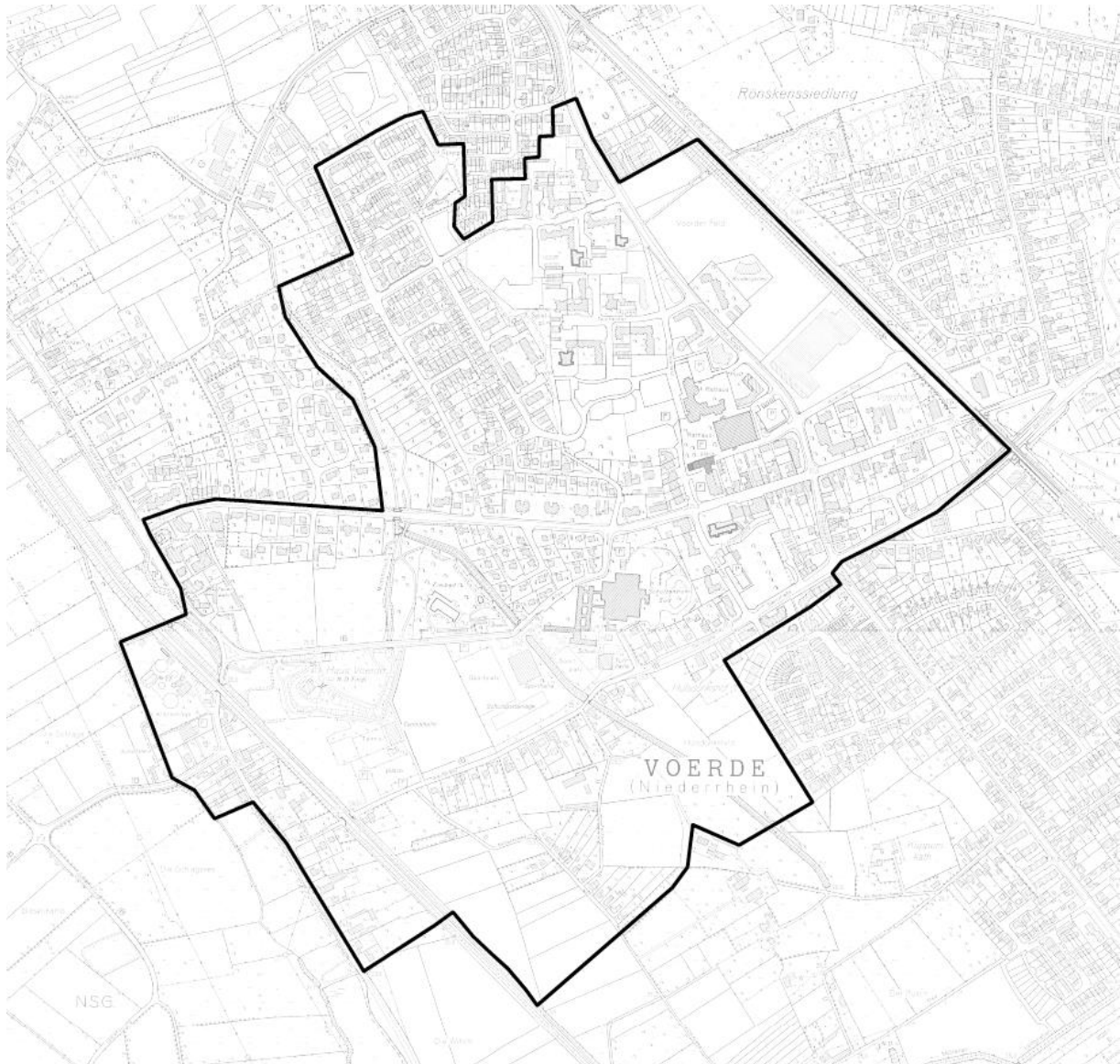
Nicht-investive Maßnahmen

- Veranstaltungen und Märkte zur Erhöhung der Kundenfrequenz
- Einrichtung von Serviceleistungen für Kunden wie z. B. Lieferdienste
- Marketing in Form von Print-Produkten, Online- oder Social Media Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B: Beratungen zu Store- und Shopdesign, Marketing oder kundenorientierte Kommunikation)
- Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Ergänzung Reinigungsintervall
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen, nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Anhang 3

Fördergebiet des Verfügungsfonds im Programmgebiet Aktive Zentren – Lebendige Innenstadt Voerde



Anhang 4

Antrag

**auf Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfond im Programmgebiet Aktive Zentren
– Lebendige Innenstadt Voerde**

Stadt Voerde
Der Bürgermeister
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Angaben zum Antragessteller

(Organisation, Ansprechpartner, Anschrift, Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung)

Inhalt des Antrages

(Beschreibung der geplanten Maßnahme, Durchführungszeitraum, ggfls. Anlagen beifügen)

Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Innenstadt / Ziele der Maßnahme

Gesamtkosten der Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen (ggfls. Vergleichsangebote / Kostenschätzung beifügen)

Finanzierung der Maßnahme

Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinien der Stadt Voerde über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet „Aktives Zentrum – Lebendige Innenstadt Voerde“ und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen (soweit zutreffend) bei der Antragstellung beachtet.

Der Antragsteller erklärt, dass die für die Finanzierung des Projektes benötigten privaten Eigenmittel zur Verfügung stehen.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers